

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 5 (1958)
Heft: 5

Artikel: Dem Ziel entgegen!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Dem Ziel entgegen!

Zwar geht es zunächst um die Rechtsgrundlage für den Zivilschutz: den neuen Artikel 22^{bis} der Bundesverfassung in seiner neu präsentierten Form. Die Verhandlungen in der eidgenössischen Ständekammer haben aber gezeigt, wie weit die anschliessend gedachte Gesetzgebung und Organisation des Zivilschutzes in der Schweiz gedanklich bereits gediehen ist. Wir zitieren aus den bezüglichen Beratungen vom 19. Juni 1958 folgendes:

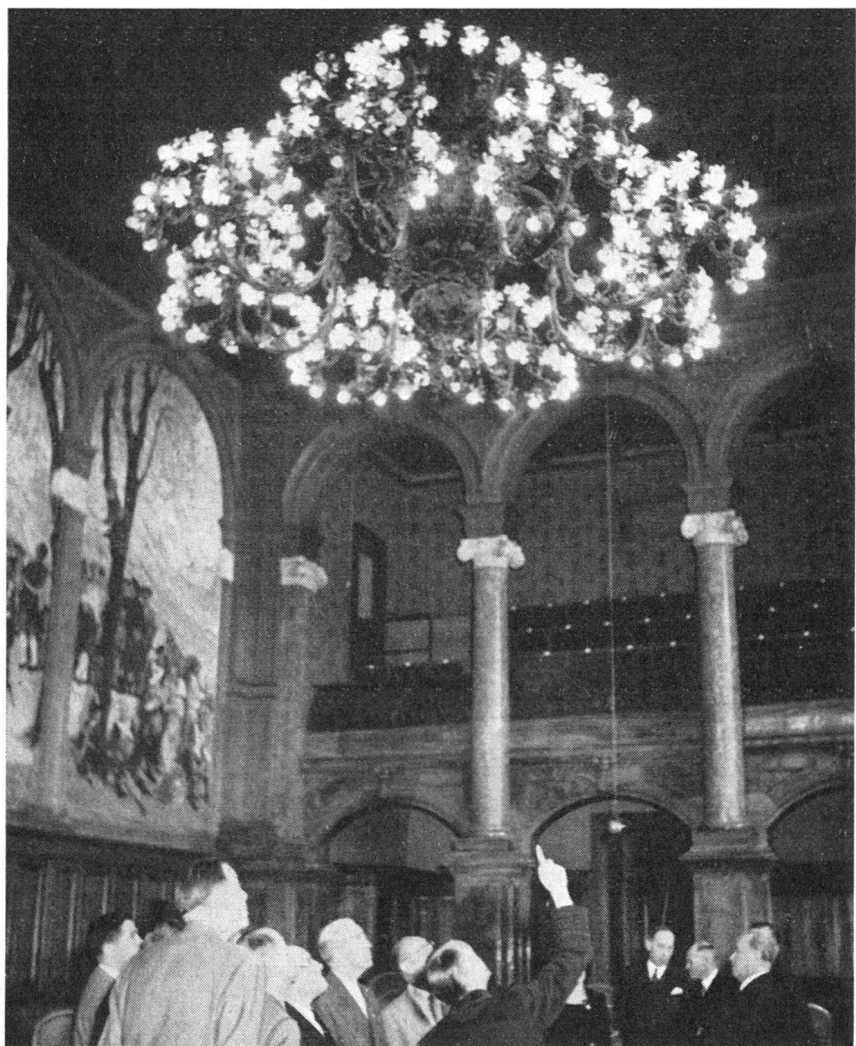
Kommissionspräsident Dr. P. Müller

Nach wie vor kann man über die Unerlässlichkeit und Dringlichkeit der Vorsorge für die Zivilbevölkerung für den Fall kriegserischer Ereignisse ernstlich nicht verschiedener Meinung sein. Die Weltlage gibt entschieden nicht Anstoss dazu, sich einer rosigen Sorglosigkeit hinzugeben. Die zwingende Notwendigkeit zum Ausbau des Zivilschutzes als Ergänzung der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung ist schlechterdings unverkennbar. Es wäre unverantwortlich, den zivilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkung von kriegserischen Ereignissen in Verkennung der realen Gegebenheiten dem unbestimmten Zufall zu überlassen.

Die Kommission hat sich der Aufgabe unterzogen, den Text eines neuen Artikels 22^{bis} der Bundesverfassung über den Zivilschutz zu bereinigen, und zwar ohne Einholung einer entsprechenden Botschaft des Bundesrates. In der Bearbeitung des Verfassungstextes konnte sie sich wesentlich auf den abgelehnten Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1956 stützen. Dabei wurden jene Bestimmungen, die offenkundig den negativen Volksentscheid vom 3. März 1957

mitverursachten, in Berücksichtigung der einschlägigen Verlautbarungen modifiziert. Insbesondere sieht die neue Vorlage von jeder Schutzdienstpflicht der Frau ab.

Der Kommissionsvorschlag dürfte aller Voraussicht nach reale Aussicht haben, bei der kommenden Abstimmung vom Souverän sanktioniert zu werden. Die Zeitverhältnisse fördern



Licht leuchtet aus 214 Lampen im Sitzungssaal des Ständerates, wo die Gestaltung des neuen Verfassungsartikels über den Zivilschutz durch einstimmigen Beschluss ein bedeutendes Stück vorwärtsgeworben wurde.

(Photo: F. I. Donati, Bern)

entschieden das Verständnis für die Notwendigkeit eines wirksamen Ausbaues des Zivilschutzes.

Der neue Verfassungsartikel bedingt eine entsprechende Ausführungsgesetzgebung, die sich mit den konkreten Fragen der Gestaltung des Zivilschutzes zu befassen hat. Die zuständigen Instanzen haben rechtzeitig die grundlegenden Konzeptionen eindeutig zu klären und sich insbesondere über die Ordnung der Zuständigkeit und der Kompetenzen schlüssig zu machen. Den organisatorischen und personellen Belangen kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Nachdem gegenwärtig die Verkürzung der Militärdienstpflicht erwogen wird und auch zu erwarten ist, darf angenommen werden, dass sich innert nützlicher Frist der erforderliche Mannschaftsbestand für einen tatkräftigen Zivilschutz erreichen lässt. Nur ein vollwertiger Ausbau des Zivilschutzes vermag seiner Bestimmung gerecht zu werden.

Bundesrat Dr. M. Feldmann

Es müssen während der Dauer der parlamentarischen Beratung über den Verfassungsartikel Verhandlungen mit den Kantonen und den interessierten Kreisen stattfinden, und es muss die Ausführungsgesetzgebung auf den Grundlagen, die bereits vorhanden sind im seinerzeitigen Entwurf zu einem Zivilschutzgesetz, kombiniert mit dem neuen Entwurf für eine vorläufige Ordnung, neu formuliert und neu zur Diskussion gestellt werden, damit sowohl das Parlament wie die Öffentlichkeit sehen, wie die Ausführung dieses Verfassungsartikels im einzelnen gedacht ist, und damit nicht wieder das Argument aufkommt, jetzt müsse man über einen Verfassungsartikel abstimmen, der so und soviel Kompetenzerteilungen enthält und niemand wisse, was mit diesen Kompetenzen geschehen solle.

Im weiteren sind Kredite für das notwendige Material für den Zivil-

Wir müssen uns entscheiden, ob der Zivilschutz anderen Stellen als den militärischen Behörden unterstellt werden soll.

Bundesrat Chaudet (1958)

schutz anzufordern auf Grund der heute bereits bestehenden Rechtsgrundlage (Bundesbeschluss 1934, Verordnung 1954).

Etwas vom Allerwichtigsten scheint mir, auch nach der psychologischen und allgemein wehrpolitischen Seite, dass die militärische Gesamtkonzeption wenigstens in den grossen Zügen abzuklären und damit im Zusammenhang die Koordination zwischen militärischen und zivilen Verteidigungsmassnahmen sicherzustellen ist. Dies ist um so notwendiger, als der Zivilschutzartikel von 1956 vor der Volksabstimmung vom 3. März 1957 auch

Zivilverteidigung in der Sowjetunion



In Moskau und andern russischen Städten wurde das hier wiedergegebene Plakat zur Aufklärung der Bevölkerung angeschlagen. Es gibt in über 30 Bildern Verhaltensmassnahmen bekannt unter dem Titel «Zivile Abwehr gegen Gefahren aus der Luft! Erkennung, Schutz und Hilfe!» Diese Aktion bietet einen Beweis mehr dafür, dass man in der Sowjetunion selbst an Schutzmöglichkeiten im Atomkrieg glaubt und sie propagiert, während der Kreml diese Schutzmöglichkeiten in den Weststaaten zu verhindern sucht.

SBZ

von militärischen Kreisen bekämpft worden ist. Eine solche Situation darf sich nicht wiederholen. Militärische und zivile Verteidigung sind zu koordinieren. Es ist eine klare Ausscheidung der gegenseitigen Kompetenzen in Aussicht zu nehmen, und zwar bevor der neue Verfassungsartikel vor das Volk und die Stände kommt.

Schliesslich ist, um alle diese praktischen Massnahmen zu fördern, die Ernennung eines ständigen Delegierten für Zivilschutz, entsprechend dem Delegierten für Atomenergie und dem Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, vorläufig gestützt auf Artikel 104 der Bundesverfassung, ohne Verzug in Erwägung zu ziehen.

Die Kommission des Nationalrates ebenfalls für einen neuen Verfassungsartikel!

Am 9. September 1958 tagte in Saas-Fee unter dem Vorsitz von Nationalrat Meister und im Beisein von Bundesrat Feldmann die nationalrätliche Kommission zur Vorberatung der vom Ständerat in der letzten Junisession beschlossenen Ergänzung der Bundesverfassung durch einen besonderen Artikel über den Zivilschutz. Die Kommission teilte einstimmig die Auffassung, dass zunächst ein Verfassungsartikel geschaffen werden solle, damit nachher der Zivilschutz definitiv geordnet werden kann. In materieller Hinsicht folgte die nationalrätliche Kommission im wesentlichen ebenfalls dem Ständerat; sie wird jedoch erst in einer während der bevorstehenden Session stattfindenden Sitzung endgültig beschliessen. Vorher hat das Justiz- und Polizeidepartement über einige Spezialfragen noch einen Bericht zu erstatten.

Krieg wird von keiner Resolution, von keiner Spitzenkonferenz, von keinem Vertrag und keiner noch so grossen Friedenssehnsucht ganzer Völker verhindert, solange es eine Religion der Gottlosigkeit gibt, die die Weltherrschaft an sich reissen will. Wer über die Grenze schaut, wird bald einmal erkennen, dass trotz allem Debattieren und Konferieren die Welt doch eines Tages unversehens wieder zu brennen anfangen wird. Da gilt es, unsere grösste Feuerwehr, die Armee, stark zu halten und ihr, ganz abgesehen von Atomwaffen, das zu geben, was ihr heute noch fehlt, nämlich den Zivilschutz.

«Langenthaler Tagblatt»

Bundespräsident Holenstein über die Bedeutung des Zivilschutzes

1b. Die bekannte Hausfrauenzeitschrift der schweizerischen Gaswerke, «Eva im Haus» hat die Nummer 3 des laufenden Jahres in den Dienst des Zivilschutzes gestellt. In einem Geleitwort zu dieser beachtenswerten Nummer wendet sich Bundespräsident Thomas Holenstein an die Schweizer Frauen, um ihre bedeutende Rolle in einem zukünftigen Kriege hervorzuheben und zuversichtlich seiner Hoffnung Ausdruck zu geben, dass sie sich zur Mitarbeit im Zivilschutz zur Verfügung stellen.

Beiträge von alt Bundesrat von Steiger, Dr. Edgar Schuhmacher, von Frau Dr. E. Peyer-von Waldkirch und Fräulein Dr. Denise Berthoud, wie von Frau Dr. M. Humbert und Oberstdivisionär Franz Wey, behandeln die Stellung der Frau in der totalen Landesverteidigung und im Zivilschutz, wie auch die Sorge der Armee für die Zivilbevölkerung.

Uebersichtlich und instruktiv gegliedert, befasst sich der zweite Teil der in einer Auflage von rund 400 000 Exemplaren im ganzen Lande herumkommenden *Sondernummer* mit dem Selbstschutz in Haus und Familie, mit der Feuerbekämpfung, mit der Ersten Hilfe, dem Strahlenschutz sowie mit dem Schutz vor Gerüchten, Panik und Defaitismus.

Die in Zusammenarbeit mit dem Schweiz. Bund für Zivilschutz redigierte Nummer verdient mit ihrer gediegenen Aufmachung Beachtung und Nachahmung. Die Genossenschaft USOGAS in Zürich hat sich für dieses grosszügige Entgegenkommen den herzlichen Dank aller am Ausbau des Zivilschutzes in der Schweiz interessierten Kreise verdient. Diese Art Aufklärung, die weiteste Kreise zu erreichen und interessieren vermag, ist für uns besonders wertvoll.

Die Kosten des Überlebens

Ein amerikanisches Schaubild



Die Darstellung zeigt, wie sich mit dem zunehmenden Ausbau der Zivilverteidigung die Zahl der Opfer verringert. Die Beispiele beziehen sich auf die Gesamtbevölkerung der USA von 180 Millionen Menschen, bei Angriffen durch Kernwaffen gegen 150 Städte und einer Warnungsfrist von 30 bis 60 Minuten. Die fünf verschiedenen Möglichkeiten bedeuten (von oben nach unten):

	Verluste in Millionen Menschen	Ueberlebende in Millionen Menschen
1. Beim Fehlen jeglicher Zivilverteidigung	160	20
2. Mit Schutzräumen gegen radioaktiven Niederschlag und kurzfristiger Nahevakuuation	85	95
3. Mit Schutzräumen gegen radioaktiven Niederschlag und langfristiger Fernevakuation	40	140
4. Mit Schutzräumen gegen radioaktiven Niederschlag und gegen Druckwirkung sowie rascher Zugänglichkeit	25	155
5. Mit Schutzräumen gegen radioaktiven Niederschlag, gegen Druckwirkung und rascher Zugänglichkeit sowie langfristiger Fernevakuation	5	175

Die so dargestellten Kosten des Ueberlebens sind in den Fällen 2 und 3 mit 1—20 Milliarden Dollar, in den Fällen 4 und 5 mit 50—150 Milliarden Dollar angegeben. (Bild und Erläuterungen nach «Time», New York, vom 25. August 1958)